

25/SN-28/ME von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.757/4-II/A/6/87

Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	28. GE/987
Datum:	17. JULI 1987
Verteilt	22. Juli 1987 <i>Hoff</i>

*Hr. Wimmer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird; Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, übermittelt.

Beilagen

14. Juli 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
MEINDL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.757/4-II/A/6/87

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

**DRINGEND**  
15. Juli 1987

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

68.158/7-15/87  
18. Mai 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes - Sektion II zu bemerken:

Die im § 1 Abs. 1 lit. b enthaltene Regelung, die auf die Teilnahme von wenigstens drei Studierenden abstellt, kann in Verbindung mit den Erläuterungen ("Durchschnittszahl") zu dem wohl nicht beabsichtigten Ergebnis führen, daß das arithmetische Mittel als relevant angesehen wird. Nehmen z.B. einmal dreißig (fünfundzwanzig), jedoch neunmal kein Studierender (ein Studierender) teil, kann man nach der vorgesehenen Formulierung für einen Abgeltungsanspruch argumentieren. Die Formulierung "durchgehend wenigstens drei Studierende" könnte das verhindern.

14. Juli 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
MEINDL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: